

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Obligatorisches Referendum in den Gemeinden**

2024/721

vom 4. Mai 2026

#### **1. Ausgangslage**

Am 28. November 2024 reichte die FDP-Fraktion das Postulat 2024/721 «Obligatorisches Referendum in den Gemeinden» ein. Dieses thematisiert die unterschiedliche Ausgestaltung des obligatorischen Referendums im Gemeindegesetz (GemG): Während Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ausdrücklich die Möglichkeit haben, in ihrer Gemeindeordnung neben den gesetzlich vorgeschriebenen, weitere Beschlüsse dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, bestehe eine solche Option für Gemeinden mit Gemeindeversammlung nicht. Begründet werde diese Differenzierung damit, dass die Stimmberechtigten in Gemeinden mit Gemeindeversammlung ihre politischen Rechte unmittelbar an der Versammlung ausüben können. Der Vorstoss stellt diese Annahme jedoch teilweise infrage, da nicht alle Stimmberechtigten effektiv an Gemeindeversammlungen teilnehmen können. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auch Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) die Möglichkeit einzuräumen, zusätzliche Beschlüsse dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, um die demokratische Legitimation zu stärken und der Gemeindeautonomie Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen und zu berichten, ob und gegebenenfalls wie den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation diese Möglichkeit eingeräumt werden könne.

Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass der Versammlungsdemokratie im Kanton Basel-Landschaft eine zentrale Bedeutung zukomme. Die Gemeindeversammlung bilde in Gemeinden mit ordentlicher Organisation das oberste Organ und ermögliche den Stimmberechtigten nicht nur die Abstimmung über Vorlagen, sondern auch deren vorgängige Diskussion und inhaltliche Mitgestaltung. Dieses Element unterscheide die Versammlungsdemokratie wesentlich von der reinen Urnenabstimmung.

Weiter führt der Regierungsrat aus, dass das obligatorische Referendum auf kommunaler Ebene gesetzlich abschliessend geregelt sei. Es umfasse insbesondere Beschlüsse von grundlegender Tragweite wie Änderungen der Gemeindeordnung, Gemeindefusionen oder Namensänderungen. Eine eigenständige Erweiterung dieses Katalogs durch die Gemeinden sei derzeit nicht möglich und würde eine Anpassung des Gemeindegesetzes voraussetzen. Demgegenüber verfügen Gemeinden mit Einwohnerrat bereits über eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Erweiterung. Im Rahmen seiner Prüfung zeigt der Regierungsrat verschiedene mögliche Modelle für eine Erweiterung des obligatorischen Referendums auf, darunter eine weitgehende Öffnung für nahezu alle Beschlüsse, eine Beschränkung auf finanzrelevante Vorlagen oder die Einführung eines obligatorischen Finanzreferendums mit frei wählbaren Schwellenwerten. Gleichzeitig wies der Regierungsrat darauf hin, dass bereits heute nahezu alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstünden und somit bei Bedarf einer Urnenabstimmung zugeführt werden könnten.

Der Regierungsrat gelangt bilanzierend zum Schluss, dass eine Ausweitung des obligatorischen Referendums aus staatspolitischen Gründen abzulehnen sei. Insbesondere würde eine solche Erweiterung das Gewicht der Gemeindeversammlung schwächen und dem Prinzip der Einheitlichkeit der politischen Rechte in den Gemeinden widersprechen. Zudem bestehe kein ausgewiesenes

Bedürfnis, da umstrittene Vorlagen bereits heute mittels des fakultativen Referendums an die Urne gebracht werden können.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2026 mit der Vorlage, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer, Finanzdirektor Anton Lauber sowie Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, und Miriam Bucher, Generalsekretärin der FKD. Stefan Buchwalder, Fachbereich Gemeinden FKD, stellte die Vorlage vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission zeigte sich sehr zufrieden mit der Beantwortung des Postulats, weil dieses eine sehr gute Grundlage für weitere Diskussionen liefere. Der Vertreter des Regierungsrats erläuterte ergänzend zur Präsentation der Direktion, dass der Regierungsrat sich frage, ob zusätzliche Referendumsabstimmungen nicht die Gemeindeversammlung schwächen würden. Grundsätzlich bevorzuge man das System, dass es entweder eine Gemeindeversammlung gebe, wo nur Beschlüsse mit ausserordentlicher Tragweite zur Urnenabstimmung kämen, oder aber ein Einwohnerrat eingesetzt werde. Falls mehr Themen per obligatorischem Referendum an die Urne kämen, anstatt diese an der Gemeindeversammlung zu beschliessen, droht aus Sicht des Regierungsrats, dass weniger Personen an den Gemeindeversammlungen erschienen und diese langfristig geschwächt würden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte sich, ob die Einheit der politischen Rechte im Kanton Basel-Landschaft heute überhaupt gewahrt sei, weil in Einwohnerratsgemeinden deutlich mehr Beschlüsse an der Urne gefällt würden, als in Gemeinden, die über eine Gemeindeversammlung verfügen. Der Vertreter des Regierungsrats hielt fest, dass die Einheit der politischen Rechte im Kanton grundsätzlich gewahrt sei und überall die gleichen Regeln gelten sollten. Unterschiede in der Praxis wie die häufigeren Urnenabstimmungen in Einwohnerratsgemeinden änderten daran nichts. Entsprechend beurteilte er die vermuteten Abweichungen bei den politischen Mitwirkungsrechten zurückhaltend.

Die Direktion legte weiter dar, dass der Regierungsrat 1994 Massnahmen beschlossen habe, um die Gemeindeversammlung zu stärken. Ein Kommissionsmitglied wollte deshalb wissen, ob die Situation heute noch gleich einzuschätzen sei oder ob es allenfalls neue Massnahmen brauche. Die Direktion erklärte, dass sich die Situation 2026 differenzierter darstelle, da momentan die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen rückläufig sei und die Legitimation insbesondere in grösseren Gemeinden zunehmend hinterfragt werde. Der Vertreter des Regierungsrats war sich jedoch sicher, dass für kleinere Gemeinden eine Gemeindeversammlung der einzig gangbare Weg sei, bei grösseren Gemeinden hingegen könne ein Einwohnerrat eine höhere politische Legitimation schaffen – mit dem Vorbehalt, dass auch mit diesem Modell nicht alle Einwohnenden abgebildet werden können. Die Direktion informierte zudem, dass es einige Gemeinden gebe, die aktiv darüber nachdenken, wie sie die Gemeindeversammlung in Zukunft anders gestalten könnten; so könnte sie beispielsweise zu einer anderen Tageszeit oder an anderen Tagen stattfinden. Zu bedenken sei auch, dass Urnenabstimmungen für Gemeinden ein zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand seien.

In der Folge entwickelte sich in der Kommission eine Diskussion, ob es für grössere Gemeinden sinnvoller wäre, statt einer Gemeindeversammlung einen Einwohnerrat einzuführen, um die politische Teilhabe zu verbessern. Ein Kommissionsmitglied war der Meinung, dass man die beiden

Systeme nicht gegeneinander ausspielen sollte und dass der Wunsch der Bevölkerung zu respektieren sei, wenn diese sich gegen einen Einwohnerrat ausspreche. Ein anderes Kommissionsmitglied bemerkte hingegen, dass man nicht gleichzeitig alles haben könne. Wenn mehr Entscheide an der Urne getroffen werden sollen, brauche es einen Einwohnerrat.

### **3. Beschluss der Kommission**

://: Die Kommission beschliesst mit 13:0 Stimmen, das Postulat «Obligatorisches Referendum in den Gemeinden» abzuschreiben.

04.05.2026 / tvr

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident